



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschule)
- Neubekanntmachung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschule)

Zweite Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen)

Aufgrund von § 18 Abs. 8 Satz 3 und § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 35 Satz 3 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. 220), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2021 die folgende zweite Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), zuletzt geändert am 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 und § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG i. V. m. § 7 Abs. 2 NHZG am 22. Juli 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 1 „Liste der wählbaren Fächer“ wird unter „Unterrichtsfächer Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen“ das Fach „Sport“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) und
- zweiten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 132/21 vom 09. September 2021)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Zertifikatsstudiengang Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg mit den aus der Anlage ersichtlichen wählbaren Studienfächern.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischem Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen und mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus: einen qualifizierten Abschluss in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (3) ¹Der qualifizierte Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Zulassungsverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Prüfung davon abweicht. ⁴Für die Studienfächer Musik und Sport müssen vor Aufnahme des Studiums die besonderen Zugangsvoraussetzungen (besondere Befähigung gem. § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung erfüllt sein.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Einschreibung

- (1) ¹Der Zertifikatstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. August eines jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ³Er muss sich auf den Zugang für einen bestimmten Lehramtsstudiengang (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Berufsbildende Schulen) beziehen. ⁴Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt Form des Zulassungsantrages und welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist bis zum Datum des Vorlesungsbeginns zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 4 Bescheiderteilung

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage zu § 1:

Liste der wählbaren Studienfächer

Berufliche Fachrichtungen:

Sozialpädagogik oder Wirtschaftswissenschaften

Unterrichtsfächer Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Mathematik

Evangelische Religion

Sport

Unterrichtsfächer Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen:

Mathematik

Evangelische Religion

Musik

Chemie

